

Information

Lufttemperatur am Arbeitsplatz

Aktuelle Temperaturvorgaben zur Energieeinsparung im öffentlichen Dienst

Deutschland muss Strom und Gas sparen. Kurzfristige Maßnahmen hierzu enthält die **Energieeinsparverordnung der Bundesregierung (EnSikuMaV)**. Mit der EnSikuMaV werden die Mindesttemperaturen für Arbeitsplätze vorübergehend neu geregelt.

Für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst gibt die EnSikuMaV Temperaturen vor, die gleichzeitig Höchsttemperaturen als auch Mindesttemperaturen darstellen.

In Arbeitsstätten der öffentlichen Hand muss sichergestellt werden, dass durch gebäudetechnische Systeme, z. B. Heizungsanlage, raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) oder andere Heizgeräte keine zusätzliche Wärme in die Arbeitsräume eingebracht wird, wodurch die festgelegten Höchsttemperaturen überschritten werden. Davon ausgenommen sind Wärmeeinträge durch andere Quellen wie Sonneneinstrahlung. Dennoch sind öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, beide Ziele (Mindest- wie Höchsttemperatur) so genau wie möglich einzuhalten.

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	Leicht	Mittel	Schwer
	leichte Hand- / Armarbeit bei i.d.R. ruhigem Sitzen bzw. Stehen	mittelschwere Hand- / Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen	schwere Hand- / Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen
Sitzen	+19 °C	+18 °C	-
Stehen, Gehen	+18 °C	+16 °C	+12 °C

Tabelle 1: Mindestwerte für Temperaturen in Arbeitsräumen in Bezug auf Körperhaltung und Arbeitsschwere (nach EnSikuMaV)

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sollte zum einen die Heizungsanlage überprüft und ggf. optimiert werden und zum anderen die Einstellungen der Heizung angepasst werden. Mögliche Änderungen der Einstellung können z. B. sein:

- Einstellung der in der EnSikuMaV vorgegebenen Lufttemperaturen als Sollwerte
- Absenkung der Vorlauftemperatur (Vorgaben des Herstellers beachten!)
- Absenkung der Heizungsanlage über Nacht und außerhalb der Nutzungszeiten des Gebäudes
- individuelle Regelungen in den einzelnen Räumen (z. B. Messen der Temperatur, Anleitung der Beschäftigten zur Regelung der Heizventile an den Heizkörpern im Raum)

Information

Gemeinschaftsflächen in Gebäuden, die der öffentlichen Hand gehören oder von ihr genutzt werden, dürfen nicht beheizt werden. Unter Gemeinschaftsflächen versteht die Verordnung Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Lager- oder Technikräume).

Toiletten, Pausenräume, Kantinen, Umkleiden, Konferenz- oder Warteräume zählen nicht zu den Gemeinschaftsflächen im Sinne der Verordnung.

Die Verordnung als höherrangiges Recht ersetzt für die Dauer ihrer Geltung die Mindestwerte der Arbeitsstättenregel A3.5 „Raumtemperatur“. Die EnSikuMaV gilt für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023.

Die EnSikuMaV sieht für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst neue Regelungen vor.

Welche Ausnahmen gibt es?

Die vorgegebenen Mindestwerte für die Lufttemperatur sowie das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden gelten nicht in

- medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten sowie
- Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind (z. B. Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe),
- Gemeinschaftsflächen dürfen ausnahmsweise beheizt werden, wenn dies zum Schutz von technischen Einrichtungen oder gelagerten Gegenständen nötig ist oder eine Nichtbeheizung aufgrund der Art und Anlage des Gebäudes zu bauphysikalischen Schäden (bspw. Schimmelbefall) oder erhöhtem Brennstoffbedarf führen würde.

Des Weiteren gelten die Höchstwerte für die Lufttemperatur nicht in Arbeitsräumen, in denen Beschäftigte arbeiten, deren Gesundheit durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise gefährdet ist (z. B. ältere Beschäftigte) und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind. Solche Schutzmaßnahmen können sein:

- Technische Maßnahmen, z. B. Wärmestrahlheizung, Heizmatten (Energieverbrauch prüfen!)
- Organisatorische Maßnahmen, z. B. Ausweitung der Homeoffice-Regelungen, Aufwärmzeiten
- Persönliche Maßnahmen, z. B. geeignete Kleidung, Bereitstellung warmer alkoholfreier Getränke

Information

Was gilt für die Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand?

Erfolgt die Wassererwärmung dezentral, so sind die entsprechenden Anlagen auszuschalten. Dies betrifft zum Beispiel Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen notwendig ist.

Erfolgt die Wassererwärmung zentral, so ist die Erwärmung nur so weit gestattet, dass Gesundheitsrisiken durch Legionellen vermieden werden. Gehört das Duschen zu den gewöhnlichen Betriebsabläufen, so sind die dafür nötigen Wassererwärmungsanlagen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung ausgenommen. Beschäftigte, die regelmäßig Umgang mit stark verunreinigenden Substanzen wie Ölen und Fetten haben, müssen auch weiterhin warmes Wasser zur Verfügung haben, um sich die Hände zu waschen.

Diese Regelungen gelten nicht für Schulen und Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen, Behindertenhilfe- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen, für deren Nutzung oder Betrieb warmes Trinkwasser erforderlich ist.

Die EnSikuMaV gilt für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023. Danach gelten wieder die regulären Mindestwerte aus der Arbeitsstättenregel ASR A3.5.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Teams „Allgemeine Anfragen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de